

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 22.07.2015 - Nr. 4/2015 - 23. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2015 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2015 S. 3
3. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) S. 3
4. 4. Satzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) S. 5
5. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich I S. 5
6. Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer S. 8
7. Zahlungserinnerung S. 10
8. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen die Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ S. 10
9. Auslegung der Entwürfe der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin S. 13
10. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2015

zu TOP 7.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 7.1

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 62/2015

Berufung neuer Stellvertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder der CDU-Fraktion im WSO-A sind:

Mitglied: Marko Tank
Manfred Suhr

Stellvertreter: alle Fraktionsmitglieder untereinander“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.2

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 60/2015

Berufung neuer Stellvertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder der CDU-Fraktion im BKS-A sind:

Mitglied: Marko Tank
Sebastian Suhr

Stellvertreter: alle Fraktionsmitglieder untereinander“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.3

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 61/2015

Berufung neuer Stellvertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder der CDU-Fraktion im FR-A sind:

Mitglied: Marko Kath
Joachim Krüger

Stellvertreter: alle Fraktionsmitglieder untereinander“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.4**Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 59/2015**

Berufung neuer Stellvertreter für die CDU-Fraktion im Ausschuss für den Hauptausschuss

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss fest: Mitglieder der CDU-Fraktion im HAU-A sind:

Mitglied: Andreas Meyer
Joachim Krüger

Stellvertreter: alle Fraktionsmitglieder untereinander“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2015**

Nachbebauung Geschwister-Scholl-Straße durch die Wohnungsgenossenschaft Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans B II „Am Sternberg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einer Befreiung von der im Bebauungsplan B II „Am Sternberg“ festgesetzten Dachform „Satteldach bis zu einer Neigung von 45°“ für das Hofgebäude zuzustimmen.

Detailfragen zur Fassadengestaltung und Farbgebung haben in enger Abstimmung mit der Verwaltung zu erfolgen.“

Abstimmung: 25/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2015**

Benennung eines Mitgliedes für den Sportbeirat der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, Herrn Dieter Tack als Mitglied für den Sportbeirat zu benennen.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 64/2015**

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 65/2015**

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte „4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2015**

Deklaration der Stadt Prenzlau als „frackingfreie Kommune“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt Prenzlau bis auf weiteres als „frackingfreie Kommune“ erklärt.“

Abstimmung: 17/4/5 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau:****DS-Nr.: 71/2015**

Straßenreinigungsgebührensatzung – Prüfauftrag

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau zu beauftragen, die Gebührensatzung für Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) daraufhin zu prüfen, in welcher Höhe die Gebühren erhoben wurden und ob Mehrerträge vorliegen oder nicht.

Der Prüfbericht ist der SVV bis zu ihrer Sitzung am 01.10.2015 vorzulegen.“

Abstimmung: 5/20/1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 14.**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau:****DS-Nr.: 72/2015**

Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge – Prüfauftrag

Herr Dittberner zieht den Antrag im Namen der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau zurück.

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau zu beauftragen, eine Prüfung der Höhe der entrichteten Umlagen an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge sowie die für den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ eingezogenen Gebühren von

den Umlageschuldnern seit 2008 vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein Ausgleich entsprechend KAG vorgenommen wurde.

Der Prüfbericht ist der SVV bis zu ihrer Sitzung am 01.10.2015 vorzulegen.“

zurückgezogen

zu TOP 15.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 15.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 80/2015

Berufung zur Amtsleiterin des Amtes „Amt für Bildung, Sport und Soziales“

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 15.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 63/2015

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2015)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2015

zu TOP 5.

Grundstücksangelegenheit Stadtwerke Prenzlau GmbH

zu TOP 5.1

Antrag SPD/FDP-Fraktion: DS-Nr.: 68-1/2015

Verkauf Grundstück an die Stadtwerke Prenzlau GmbH DS 68/2015

zu TOP 5.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 68/2015

Verkauf Grundstück an die Stadtwerke Prenzlau GmbH

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2015

Verkauf Grundstück im Industriegebiet Nord

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2015

Verkauf Grundstück im Industriegebiet Nord, Flur 1, Flurstück 42

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 54/2015

Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

vom: 06.07.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 02.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 23.04.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 2/2012, S. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe d) wird Buchstabe „e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe“ gestrichen. Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e).

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 a) wird „Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder“ durch „Kinderreihengrabstätten für Erdbestattung (nur Friedhof Prenzlau)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 h) wird „i) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben i) und j) werden zu Buchstaben j) und k).

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 b) „Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder)“ wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c), d) und e) werden zu Buchstaben b), c) und d).
- b) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ und das Wort „Liegfrist“ durch das Wort „Nutzungszeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Wortgruppe „Buchstabe c)“ mit „Buchstabe b)“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Wortgruppe „Buchstabe d)“ mit „Buchstabe c)“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 c) wird Absatz 2 d) „Wahlgrabfelder ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).
- b) Nach Absatz 3 c) wird folgender neuer Absatz 3 d) angefügt:
„in Wahlgrabfeldern ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal:
Länge: 2,60 m
Breite: 1,30 m
- c) In Absatz 4 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird der letzte Satz „Das Nutzungsrecht erlischt ...“ gestrichen.

5. Nach § 13a wird folgender § 13b angefügt:

§ 13b
Wahlgrabstätte ohne Pflanzbeet
mit nicht ebenerdigem Grabmal

Auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal können eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen erfolgen. Diese werden der Reihe nach vergeben. Es ist ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,45 m, Länge 0,45 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig sind das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 0,45 m X 0,30 m unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

6. Nach dem neuen § 13b wird folgender § 13c angefügt:

§ 13c
Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften

- (1) Für Grabanlagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Prenzlau von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Prenzlau.
- (2) Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Prenzlau und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Auf Wunsch kann der Pate / die Patin das Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch erwerben. Eine Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte wird nicht erhoben. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 f) wird Absatz 1 g) „Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)“ angefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.
(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Das Niederlegen von Blumen und Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Das Betreten der Bestattungsflächen ist nicht gestattet. Die Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre.

8. § 23a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Worten „von den Bestimmungen,“ die Worte „ausgenommen davon §§ 9 bis 11“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 06.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

vom: 06.07.2015

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 02.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 13/2014, S. 8 f. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „in Dauer, Güstow und Seelübbe“ wird durch die Wortgruppe „in Dauer und Güstow“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Punkt 2.2 wird folgender Punkt 2.3 angefügt:
„2.3 Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (30 J.) 1.200,00 €“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Punkt 3. wird folgender Punkt 4. eingefügt:
„4. 30 Jahre Rasenpflege auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal 690,00 €“
Die bisherigen Punkte 4. und 5. werden zu den Punkten 5. und 6.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 06.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

(Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 03.07.2013, die öffentliche Bekanntmachung der **2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I** nach § 6 Absatz 5 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

10.08.2015 bis einschließlich 24.08.2015

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4, Haus 2
17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, den 07.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 2. Änderung des
Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau,
Ortsteil Dauer / Teilbereich I**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 05.03.2015 die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) festgestellt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Landkreis Uckermark/ der Landrat hat mit Bescheid (AZ: 63- 01085-15-15) vom 18.06.2015 die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I wirksam.**

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereich I umfasst Landwirtschaftsflächen zwischen den Ortschaften Dauer, Tornow und Schenkenberg; östlich der Bundesstraße 109 und westlich des Dauergrabens. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtslageplan dargestellt. Er entspricht dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg (2001). Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Der Teilbereich II wird im Verfahren weiter geführt, sobald der sich in Fortschreibung befindliche sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ rechtswirksam wird.

Gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch werden die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I, bestehend aus der Planzeichnung, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner gemäß § 3 Absatz 6 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich I gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 07.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

(Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 03.07.2013, die öffentliche Bekanntmachung der **Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer** nach § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

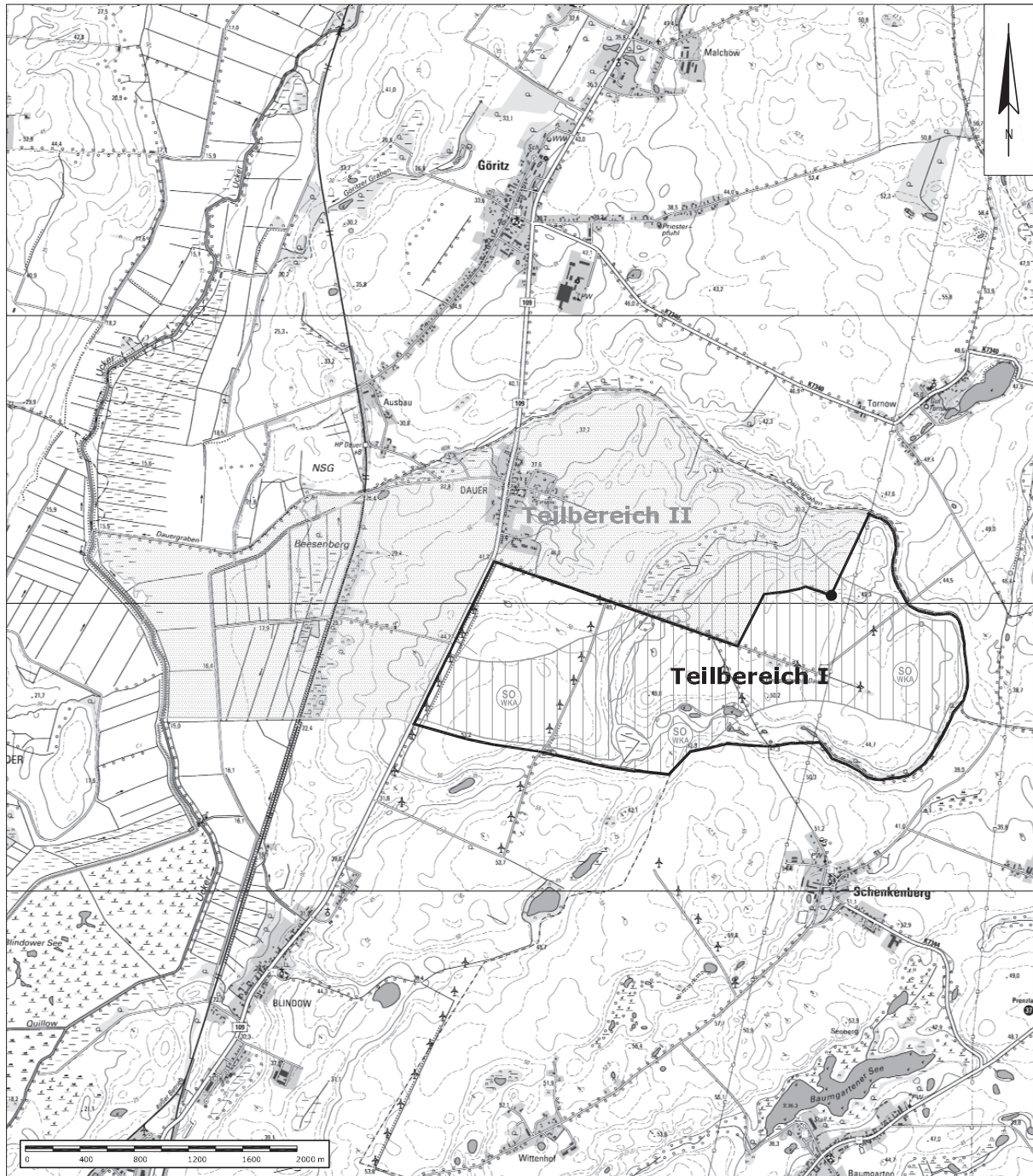
Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Satzung nebst Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

10.08.2015 bis einschließlich 24.08.2015

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4, Haus 2
17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans
der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich I****Übersichtslageplan****Geltungsbereich 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans
der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich I**

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur Satzung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, den 07.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 05.03.2015 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebiligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereich I umfasst Landwirtschaftsflächen zwischen den Ortschaften Dauer, Tornow und Schenkenberg; östlich der Bundesstraße 109 und westlich des Dauergrabens. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigelegten Übersichtslageplan dargestellt. Er entspricht dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg (2001). Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Der Teilbereich II wird im Verfahren weiter geführt, sobald der sich in Fortschreibung befindliche sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ rechtswirksam wird.

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer rechtswirksam.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, bestehend aus der Planzeichnung mit

den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

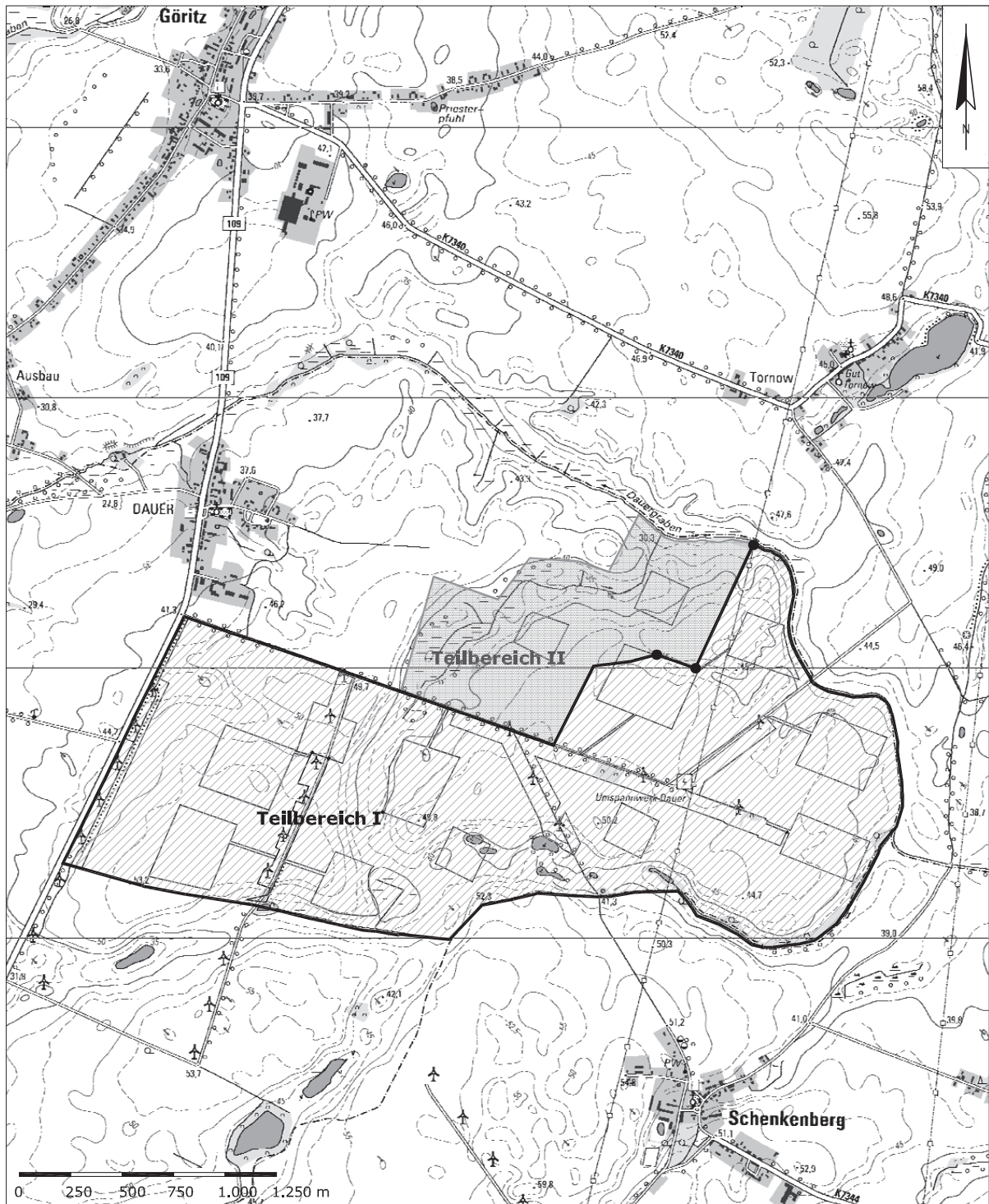
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 07.07.2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII
"Windfeld Dauer" / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer**



**Übersichtslageplan
Geltungsbereich 1. Änderung VBP WII "Windfeld Dauer" / Teilbereich I
der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer**

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal und Jahreszahler 2015 am 15.08.2015 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 25. Juni 2015

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Bürgermeister
Gemeinde: Stadt Prenzlau
Stimmkreis: 11 Uckermark I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Stadt Prenzlau
- Bürgerservice -, Raum 001
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Eintragszeiten

Mo.: 8 - 16 Uhr
Di.: 8 - 18 Uhr
Mi.: 8 - 12:30 Uhr
Do.: 8 - 18 Uhr
Fr.: 8 - 13 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die

Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBBg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberech-

tigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Tramper Chaussee 2 | 16225 Eberswalde

Redaktionen der Amtsblätter
im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Angermünde, den 08.06.2015

Auslegung der Entwürfe der Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**

Abteilung Großschutzgebiete,
Regionalentwicklung

Biosphärenreservat
Schorfheide-Chorin



Bearb.: Herr Graumann
Gesch.-Z.: Auslegung Amtsblaetter
Hausruf: 03331 3654-21
Fax: 03331 3654-10
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Uwe.Graumann@lugv.brandenburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin die Pflege- und Entwicklungsplanung (PEP) sowie darin eingebettet die Managementplanung für die europäischen FFH-Gebiete bearbeitet. Nunmehr liegen für 45 FFH-Gebiete Entwürfe der Managementplanung vor (Lage und Liste der FFH-Gebiete im Biosphärenreservat siehe Anlagen 1 und 2).

Die Entwürfe werden vom **15.09.2015 bis 16.10.2015** in der **Schorfheide-Information**, Töpferstrasse 1, 16247 Joachimsthal, Tel. 033361/63380, br-joachimsthal@web.de, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einzusehen: Montag bis Samstag 10.00 – 16.00 Uhr.

Die Texte und Pläne zu den Entwürfen sowie eine Übersichtskarte können in dem gleichen Zeitraum auf folgender Internetseite eingesehen werden:

www.planung-brsc.org

Sie finden die Texte und Pläne in dem Verzeichnis „Beteiligung“ unter dem jeweiligen FFH-Gebiet.

Anmerkungen und Anregungen sind herzlich willkommen. Sie können von jedermann bis **zum 16.11.2015** per E-Mail (br-schorfheide-chorin@LUGV.Brandenburg.de) oder per Post an die Verwaltung des Biosphärenreservats gesendet werden.

Ich bitte Sie um Veröffentlichung dieser Ankündigung in Ihrem Amtsblatt. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Flade

Anlagen 1 und 2: Übersichtskarte Lage und Liste der FFH-Gebiete

Hauptsitz der Abteilung:

Tramper Chaussee 2

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 66-2723

Fax: 03334 66-2650

Besucheranschrift:

Hoher Steinweg 5-6

16278 Angermünde

Tel.: 03331 3654-0

Fax: 03331 3654-10

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Abteilung Großschutzgebiete,
Regionalentwicklung

Anlage 1



Übersichtskarte

Legende:

Grenze Biosphärenreservat (grüne Linie), FFH-Gebiete (grüne Schraffur), FFH-Gebiete mit ausgelegten Managementplänen (orange Umrahmung).

Quelle: LUGV, GR3, Verwaltung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin 2015

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Abteilung Großschutzgebiete,
Regionalentwicklung

Anlage 2

Nr	Name des FFH-Gebiets
1	FFH-Gebiet Nr. 21 „Buchheide (Templiner Forst)“ EU-Nr. DE2947-301
2	FFH-Gebiet Nr. 22 „Großer Briesensee“, EU-Nr. DE 2847-301
3	FFH-Gebiet Nr.23 „Labüskewiesen“, EU-Nr. DE 2847-302;
4	FFH-Gebiet Nr. 120 „Arnimswalde“, EU-Nr. DE 2848-301
5	FFH-Gebiet Nr. 121 „Bollwinwiesen/Großer Gollinsee“, EU-Nr. DE 2947-302;
6	FFH-Gebiet Nr. 122 „Breitenteichsche Mühle“, EU-Nr. DE 2950-301
7	FFH-Gebiet Nr. 124 „Endmoränenlandschaft bei Ringenwalde“, EU-Nr. DE 2948-302
8	FFH-Gebiet Nr.125 „Eulenberge“, EU-Nr. DE 2848-302
9	FFH-Gebiet Nr. 127 „Fischteiche Blumberger Mühle“, EU-Nr. DE 2949-301
10	FFH-Gebiet Nr. 128 „Grumsiner Forst / Redernswalde“, EU-Nr. DE 2949-302
11	FFH-Gebiet Nr. 129 „Hintenteiche bei Biesenbrow“, EU-Nr. DE 2849-301
12	FFH-Gebiet Nr. 130 „Kanonen-und Schlossberg, Schäfergrund“, EU-Nr. DE 3149-301
13	FFH-Gebiet Nr. 132 „Kienhorst/Döllinseen/Eichheide“, EU-Nr. DE 3047-301
14	FFH-Gebiet Nr. 134 „Krinertseen“, EU-Nr. DE 2948-303
15	FFH-Gebiet Nr.137 „Melzower Forst“, EU-Nr. DE 2849-302;
16	FFH-Gebiet Nr. 138 „Niederoderbruch“, EU-Nr. DE 3149-302
17	FFH-Gebiet Nr. 139 „Plagefenn“, EU-Nr. DE 3149-303
18	FFH-Gebiet Nr. 140 „Poratzer Moränenlandschaft“, EU-Nr. DE 2948-304;
19	FFH-Gebiet Nr. 141 „Reiersdorf“, EU-Nr. DE2947-303
20	FFH-Gebiet Nr. 143 „Winkel“, EU-Nr. DE2948-305
21	FFH-Gebiet Nr.146 „Suckower Haussee“, EU-Nr. DE 2849-303
22	FFH-Gebiet Nr.214 „Schnelle Havel“, EU-Nr. DE 3146-301 (bis Liebenwalde)
23	FFH-Gebiet Nr. 232 „Buckowseerinne“, EU-Nr. DE 3148-302
24	FFH-Gebiet Nr. 233 „Pimpinellenberg“, EU-Nr. DE 3150-301
25	FFH-Gebiet Nr. 234 „Rarangsee“, EU-Nr. DE 3047-302
26	FFH-Gebiet Nr. 235 „Tongruben Neuenhagen“, EU-Nr. DE 3150-302
27	FFH-Gebiet Nr. 258 „Kronhorst – Groß Fredenwalde“, EU-Nr. DE 2848-303;
28	FFH-Gebiet Nr. 260 „Groß-Ziethen“, EU-Nr. DE 3049-302
29	FFH-Gebiet Nr. 261 „Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde“, EU-Nr. DE 2849-304
30	FFH-Gebiet Nr. 262 „Brodowin-Oderberg“, EU-Nr. DE 3050-301
31	FFH-Gebiet Nr. 264 „Gabower Hangkante“, EU-Nr. DE 3150-303
32	FFH-Gebiet Nr. 341 „Döllinfließ“, EU-Nr. DE 3047-303;
33	FFH-Gebiet Nr.343 „Kölpinsee“, EU-Nr. DE 2847-303
34	FFH-Gebiet Nr. 344 „Lindhorst“, EU-Nr. DE 3048-301
35	FFH-Gebiet Nr. 345 „Lübbese“, EU-Nr. DE 2947-304;
36	FFH-Gebiet Nr. 346 „Parsteinsee“, EU-Nr. DE 3049-303
37	FFH-Gebiet Nr. 347 „Werbellinkanal“, EU-Nr. DE 3048-302;
38	FFH-Gebiet Nr. 414 „Polsensee“, EU-Nr. DE 2947-305
39	FFH-Gebiet Nr. 422 „Tiefer See“, EU-Nr. DE 3050-302
40	FFH-Gebiet Nr. 576 „Finowtal – Ragöser Fließ“, EU-Nr. DE 3149-304
41	FFH-Gebiet Nr. 577 „Trockenhänge Oderberg-Liepe“, EU-Nr. DE 3150-304
42	FFH-Gebiet Nr. 606 „Sernitz-Niederung und Trockenrasen“, EU-Nr. DE 2949-303
43	FFH-Gebiet Nr.623 „Uckerseewiesen“, EU-Nr. DE 2749-301;
44	FFH-Gebiet Nr.736 „Oberückersee“, EU-Nr. DE 2849-325
45	FFH-Gebiet Nr. 737 „Breitefenn“, EU-Nr. DE 3150-325

Bekanntmachung

Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegeheimigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Reiser, Oberstleutnant

<u>Impressum</u>	Anschrift:	Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.
Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.
Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt	Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0
Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter)		